

Förderung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten am HBG (= „LRS-Konzept“)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler **besondere Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und/oder Rechtschreibens** hat und ihre bzw. seine Rechtschreibleistung über einem längeren Zeitraum - das heißt mindestens drei Monate – nicht den Erwartungen entspricht, sollte die Lese- und Rechtschreibfähigkeit durch gezielte Förderung verbessert werden.

Wegen der Unschärfe der Begriffe und deren zum Teil widersprüchlichen Verwendung auch unter den Fachleuten verwenden wir am HBG **keine Etikettierungen** wie „Legasthenie“, „LRS“, „Lese-Rechtschreibschwäche“ oder „Lese-Rechtschreibstörung“, sondern sprechen von „Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben“. Wenn ein Deutschlehrer oder ein Deutschlehrerin diese längerfristigen Schwierigkeiten feststellt, kann die Schülerin bzw. der Schüler den **Deutsch-Förderkurs** in der Schule besuchen.

Ziel ist, die Lese- und Rechtschreibleistungen so zu verbessern, dass die Schülerin bzw. der Schüler am schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilhaben kann - ohne Angst vor Rechtschreibfehlern selbstbewusst in der Schule selbstgeschriebene Texte präsentieren oder im privaten Bereich Mitteilungen verfassen kann.

Wir führen zu Beginn der 5. Klasse für alle Schülerinnen und Schüler einen **standardisierten Lese- und Rechtschreibtest** durch, der von einer geschulten Lehrkraft begleitet wird und der dazu dient, den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler und der jeweiligen Klasse zu ermitteln (z. B. mit der Hamburger-Schreib-Probe oder der Münsteraner Rechtschreibanalyse). Das Ergebnis dieses Tests hilft zusammen mit unterrichtlichen Beobachtungen und anderen Diagnosen (z. B. Klassenarbeiten, letzte Zeugnisnote der Grundschule im Bereich Rechtschreibung), frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf festzustellen. Auch in allen anderen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I – d. h. bis einschließlich Klasse 9 (bzw. Klasse 10 bei „G9“) – können wir am HBG bei Bedarf und auf Anfrage von Eltern oder von Fachlehrerinnen und Fachlehrern einen altersbezogenen standardisierten Lese- und Rechtschreibtest für eine Schülerin oder einen Schüler durchführen.

Die **externen Textergebnisse und Diagnosen** von Lerntherapeuten, Kinder-/Jugendpsychologen oder Kinder-/Jugendpsychiatern sind für uns in der Schule ein ernstzunehmender Hinweis, den wir gewissenhaft prüfen, der aber für unsere schulischen Entscheidungen nicht verbindlich sein muss. Wir entscheiden innerhalb der Schule souverän und immer in Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern, welche Maßnahmen wir zur Verbesserung der Lese-Rechtschreibleistungen vereinbaren.

Wenn ein Deutschlehrer oder ein Deutschlehrerin längerfristige und besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens feststellt, besucht die Schülerin bzw. der Schüler in der Regel daraufhin den **Deutsch-Förderkurs** in der Schule. Die Eltern werden über die Teilnahme schriftlich informiert. Da die Teilnahme am Förderunterricht verpflichtend ist, müssen Fehlstunden von den Eltern schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis vermerkt. Nach dem „LRS-Erlass“ sollen vor allem die Schülerinnen und Schüler gefördert werden, bei denen die Lese- und oder Rechtschreibprobleme als isolierte Entwicklungsverzögerung bei sonst mindestens durchschnittlichen Leistungen auftreten. Am HBG werden in jedem Schuljahr Deutsch-Förderkurse für alle Jahrgänge der Sekundarstufe I angeboten, so dass jede Schülerin und jeder Schüler - sofern es notwendig ist - gefördert werden kann. In den Deutsch-Förderkursen lernen die Schülerinnen und Schüler Strategien, sinnverstehend zu lesen und richtig zu schreiben.

Nur in begründeten Einzelfällen kann die **Klassenkonferenz** (das sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin bzw. den Schüler unterrichten, unter Vorsitz der Schulleitung bzw. der Erprobungsstufenkoordination) beschließen, die **Bewertung der Rechtschreibung vorübergehend auszusetzen**. Die Rechtschreibleistungen werden dann in allen Fächern so lange nicht benotet, bis die Schülerin bzw. der Schüler die Lese- und Rechtschreibstrategien erlernt hat und anwenden kann. In der Regel beträgt dieser Zeitraum sechs bis acht Wochen Förderunterricht, einschließlich der nächsten Klassenarbeit; danach wird erneut überprüft und beraten, wie weiter verfahren werden soll. Das Aussetzen der Benotung der Rechtschreibung ist vor allem für die Grundschule gedacht, ist aber auch noch in Jahrgang 5 und 6, im besonders schwerwiegenden besonderen Einzelfall sogar ab Jahrgangstufe 7 möglich.

Wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Lese- und Rechtschreibstrategien erlernt hat, kann eine **Zeitverlängerung** für schriftliche Arbeiten gewährt werden (in der Praxis meist 15-30 Minuten; erlaubt sind bis zu 50% der vorherigen regulären Arbeitszeit). Diese Zeitverlängerung ist keine zusätzliche Arbeitszeit: Dies wäre eine unerlaubte Bevorzugung vor den anderen Schülerinnen und Schülern und würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Die beaufsichtigende Lehrkraft kennzeichnet am Ende der regulären Arbeitszeit im Heft das Ende der Klassenarbeit. Die Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich darf nur zur Überprüfung der Rechtschreibung mittels der erlernten Strategien genutzt werden (z. B. unter Aufsicht im Lernzentrum).

Die Zeitverlängerung und die befristet ausgesetzte Benotung können von den Eltern und von den Lehrerinnen und Lehrern über die Erprobungsstufenleitung bei der Klassenkonferenz beantragt werden. Sowohl Zeitverlängerung als auch befristetes Aussetzen der Benotung kann nur gewährt werden, wenn sie von fachgerechter Förderung begleitet wird (als Teilnahme am schulinternen Förderunterricht oder mit Nachweis eines außerschulischen Förderinstituts).

In der **Oberstufe** führen in allen Klausuren, auch im Abitur, „gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit zur Absenkung der Gesamtnote um bis zu zwei Notenpunkten“ (in der Einführungsphase um bis zu einer Notenstufe). Wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf (AOSF) nachgewiesen wird, kann der Nachteilsausgleich aus technischer, räumlicher und personeller Unterstützung sowie einer Zeitverlängerung bestehen. Im seltenen Einzelfall, in dem eine Schülerin oder ein Schüler auch noch in der Oberstufe eine Lese-Rechtschreibschwäche als isolierte Störung bei sonst mindestens durchschnittlichen sonstigen Leistungen aufweist und zudem dokumentiert ist, dass sie bzw. er in der Sekundarstufe I (Jg. 5-9) fortwährend gefördert wurde, kann bei Klausuren eine Zeitverlängerung zur Überprüfung der Rechtschreibung gewährt werden. Schülerinnen und Schüler, die erst zur Oberstufe ans HBG gewechselt sind, müssen die Dokumentation über ihre dauerhafte Lese-Rechtschreibförderung ihrer vorherigen Schule vorlegen, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen zu können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann von Eltern, volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern bei der Oberstufenleitung gestellt werden.

Schwierigkeiten in der Lese- und Rechtschreibfähigkeit, die aufgrund des Erlernens der **deutschen Sprache als Zweit- oder Fremdsprache** bestehen, müssen von den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern eigenverantwortlich aufgearbeitet werden. Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden. Wir bieten unterstützend am HBG Förderunterricht von SchülerInnen in der Sek. II für SchülerInnen in der Sek. I an, der von erfahrenen Deutsch-FörderlehrerInnen und DaZ-/DaF-LehrerInnen mitbetreut wird.

Bei **Diskalkulie, Rechenschwäche, Rechenstörung und Rechenschwierigkeiten** kann nach den ministeriellen Vorgaben für NRW kein Nachteilsausgleich, keine Zeitverlängerung, kein Aussetzen des Benotung gewährt werden: „Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen.“

Eine Lese-Rechtschreibschwäche geht statistisch auffällig oft einher mit anderen Störungen und Belastungen. Um den Leidensdruck der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu lindern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachlehrerinnen und -lehrern, den Förderlehrerinnen und -lehrern und dem Klassenleitungsteam mit den Beratungslehrerinnen und -lehrern dringend notwendig.

Jede Lehrerin und jeder Lehrer am HBG achtet **in allen Fächern** auf einen lese- und rechtschreibsensiblen Unterricht, indem sie bzw. er mündliche und schriftliche sprachliche Richtigkeit fördert und fordert. Jede Schülerin und jeder Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben benötigt neben der schulischen Förderung die **aktive Unterstützung der Eltern**, damit alle gemeinsam erfolgreich an der Verbesserung der Leistungen arbeiten können.

(Beschluss der Lehrer- und Schulkonferenz, November 2018)